

Geschäftsordnung des Vereines

„Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Kamen-Methler“

In den folgenden Texten wird, der Einfachheit ausschließlich die männliche Form der Anrede gebraucht. Diese beziehen sich aufgrund der Gleichstellung auch auf Frauen.

§1 Geltungsbereich

- (1) Der Verein „AWO OV Kamen-Methler“ gibt sich zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe diese Geschäftsordnung.
- (2) Alle Sitzungen/Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss des Vorstandes kann Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (3) Die Geschäftsordnung regelt den gesamten Geschäftsbereich des Ortsvereines.

§2 Einladung

- (1) Die Einladungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
- (2) Der/Die Vorstand/Mitglieder wird/werden mit einem Einladungsschreiben eingeladen.

§3 Sitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig viermal im Jahr statt. Der Vorstand behält sich vor weitere Sitzungen einzuberufen.
- (2) Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit seinen Stellvertretern erstellt.

- (2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder/Mitglieder zu enthalten, die bis drei Tage vor der Sitzung/Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes und die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter/Sitzungsleiter geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Leitung dem Stellvertreter/-vertreterin.

§5 Versammlungsleitung/Sitzungsleitung

- (1) Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (Versammlungsleiters/Sitzungsleiters) und seinen satzungsmäßigen Vertretern, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter/Sitzungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter/Sitzungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (3) Der Versammlungsleiter/Sitzungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen den ordnungsgemäßen Zugang der Einladung, die Anwesenheitsliste und die Stimmenberechtigung. Der Versammlungsleiter/Sitzungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung/Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter/Sitzungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§6 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung/Sitzung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters/Sitzungsleiters den Versammlungs-/Sitzungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in persönlicher Hinsicht betreffen.

- (4) Berichterstatter und Antragssteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter/Sitzungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter/Sitzungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind bis zur Verabschiedung der Tagesordnung einzubringen.
- (2) Zum Dringlichkeitsantrag darf jede Person nur einmal, mit einer maximalen Redezeit von drei Minuten, sprechen.

§8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können in den jeweiligen Versammlungen/Sitzungen gestellt werden. Zum Beschluss eines Antrages ist eine 2/3tel Mehrheit nötig.

§9 Abstimmungen

- (1) Die im jeweiligen Organ abzustimmenden Anträge sind in deutlicher Reihenfolge bekannt zu geben. Alle Anträge sind vor Abstimmung einzeln laut vorzulesen.
- (2) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der Versammlungsleiter/Sitzungsleiter.
- (3) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter/Sitzungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Sieht die Satzung/Geschäftsordnung nichts anderes vor, entscheidet bei der jeweiligen Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Ein erneuter Antrag kann zur nächsten Versammlung/Sitzung gestellt werden.

§10 Wahlen

- (1) Die Wahlformalitäten sind in der Satzung geregelt.

§11 Protokolle/Niederschriften

- (1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung/Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer schriftlich festzuhalten.
- (2) Das gefertigte Versammlungs-/Sitzungsprotokoll ist in der nächsten Versammlung/Sitzung zu genehmigen.
- (3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Versammlungs-/Sitzungsprotokolls zu übermitteln

§12 Aufwandsentschädigung/Kilometerpauschale

- (1) Für Fahrten im Auftrage des AWO OV Kamen-Methler wird eine Kilometerpauschale von 0,30 € pro Kilometer gezahlt.

§13 Neumitglieder

- (1) Neumitglieder werden zum Eintritt von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes besucht.
- (2) Bei dem Begrüßungsbesuch der Neumitglieder wird dem Neumitglied eine Kopie der aktuell gültigen Satzung des AWO OV Kamen-Methler überreicht.
- (3) Neumitglieder erhalten nach einer Vereinszugehörigkeit von 12 Monaten, in der nächsten Jahreshauptversammlung ein AWO T-Shirt (weiß).

§14 Geburtstage / Sterbefälle

Es werden grundsätzlich keine Geldgeschenke überreicht.

- (1) Zu dem 30., 40., 50., 60. und 70. Geburtstag erhalten Mitglieder des AWO OV Kamen-Methler ein Geburtstagsschreiben.
- (2) Zu dem 80. Geburtstag werden Mitglieder des AWO OV Kamen-Methler, mit einem kleinen Geschenk, durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes besucht.
- (3) Ab dem 85. Geburtstag wird jedes Jahr durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gratuliert und das Geschenk überreicht.
- (4) Bei Benachrichtigung des Ortsvereins bei Sterbefällen übergibt der Ortsverein ein Geldgeschenk, im Wert von 15,00 €, an die Hinterbliebenen.

§15 Ehrungen

Ehrungen werden im Rahmen der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung durchgeführt.

Es werden grundsätzlich keine Geldgeschenke überreicht.

10 Jahre	-	Urkunde, AWO-Herz
20 Jahre	-	Urkunde, AWO-Herz
25 Jahre	-	Urkunde, Blumenstrauß
30 Jahre	-	Urkunde, Blumenstrauß
40 Jahre	-	Urkunde, Blumenstrauß
50 Jahre	-	Urkunde, Geldwert 20,00 €
60 Jahre	-	Urkunde, Geldwert 20,00 €

Der Ortsverein behält sich vor, nach Beschluss des Vorstandes, Sonderehrungen durchzuführen.

§16 Hochzeiten

- (1) Ein Besuch, durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, erfolgt nur auf vorangegangener Einladung.

Erfolgt keine Einladung erfolgt eine schriftliche Gratulation.

Zusätzlich wird zur Hochzeit beim Besuch ein Blumenstrauß mit einem Geldwert von maximal 15,00 € überreicht.

- (2) Bei einer Silbernen oder Goldenen Hochzeit erfolgt ein Besuch, durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Erfolgt keine Einladung erfolgt eine schriftliche Gratulation.

Zusätzlich wird zur Hochzeit beim Besuch ein Blumenstrauß mit einem Geldwert von maximal 15,00 € überreicht.

- (3) Bei einer Geburt wird der Mutter ein Blumenstrauß überreicht und das Kind bekommt 15,00 €.

§17 Krankenbesuche

Nach Ablauf einer Krankenzzeit von vier Wochen (häuslich/stationär) erfolgt ein Besuch durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit einem Geschenk das einem Geldwert von maximal 15,00 € entspricht.

§18 Bedürftige

Die Bedürftigkeit eines Mitgliedes wird im Vorstand beschlossen.

§19 Organisation von Festivitäten

- (1) Jeder Helfer erhält maximal drei Freigetranke pro Festivität.
- (2) Bei geladenen Gästen bzw. Referenten erfolgt die gesamte Bewirtung durch den Ortsverein.
- (3) Die Standgebühren betragen 10% des Umsatzes des jeweiligen Betreibers.

§20 Veranstaltungen

Der Ortsverein führt folgende Veranstaltungen durch:

- Helferfete
- Weihnachtsbasar
- Seniorenweihnachtsfeier
- Seniorenkarneval
- Herbstfest/Weinfest
- Berlineraktion alle 2 Jahre
- Ostereier verteilen in den Kindergärten
- Weihnachtsverteilkaktion in den Kindergärten
- Seniorenrunde 14-tägig

§21 Jahresplanung

Der Vorstand fertigt in der letzten Vorstandssitzung des Jahres einen kompletten Jahresplan mit allen Veranstaltungen und Vorstandssitzungen und den dazugehörigen Orten an. Dieser wird in der ersten Vorstandssitzung des Jahres an alle Vorstandsmitglieder und Helfer verteilt. Änderungen vorbehalten.

Die aktuell gültige Geschäftsordnung liegt dem Gesamtvorstand vor und kann von jedem Mitglied des AWO OV Kamen-Methler eingesehen werden.

Diese Geschäftsordnung wurde durch den Vorstand am 07.09.2015 beschlossen.

Reinhard Skodd
1. Vorsitzender

Ulrike Skodd
Stv. Vorsitzende

Jan Kalthoff
Kassierer